

Muster einer Stiftungssatzung - mit zwei Organen (Vorstand und Stiftungsrat) -

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen ".....".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in (Hinweis: Der Sitz muss einen nicht nur untergeordneten Bezug zum Stifter und/oder zur Stiftungstätigkeit aufweisen).
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Hinweis: Für eine Liste der gemeinnützigen Zwecke siehe im Einzelnen § 52 Abgabenordnung).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar
 - gemeinnützige
 - mildtätige

Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke bitte streichen*) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen und ggf. sonstiges Vermögen, bitte präzisieren) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom (Datum des Stiftungsgeschäfts).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen (einschließlich evtl. Zustiftungen und von der Stiftung dazu bestimmtes Vermögen) ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden),
 - c) ggf. durch Verbrauch des sonstigen Vermögens i.S.d. § 4 Abs. 1.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung des Grundstockvermögens soll ein Teil des Überschusses einer

freien Rücklage zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand,
- der Stiftungsrat.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Ausnahmsweise kann für den Zeitaufwand der Mitglieder eine angemessene Vergütung nach Art und Umfang der Tätigkeit gewährt werden. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus (bis zu) ... Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat unverzüglich einen Nachfolger, wenn ansonsten die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird. In diesem Fall bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestellung des notwendigen Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Bestellung seines Nachfolgers endgültig aus, so können die verbliebenen Mitglieder in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen entsprechend § 9 Absatz 2 treffen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

- (4) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, können einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden. Das abzubrufende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Besteht der Vorstand vorübergehend aus nur einem Mitglied, vertritt dieses die Stiftung allein.

(Hinweis: Die obenstehende Regelung muss bei nur einem Vorstandsmitglied angepasst werden.)

- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

§ 9

Beschlussregelung

- (1) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung in Textform zur Sitzung geladen. Sitzungen des Vorstands können auch in hybrider Form (unter Anwesenheit am Versammlungsort und im Wege der elektronischen Kommunikation) oder in rein virtueller Form (ohne Anwesenheit am Versammlungsort insbesondere in Videokonferenzen) stattfinden. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus (bis zu) ... Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt (Kooptation). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich zu wählen, wenn ansonsten die Mindestanzahl an Stiftungsratsmitgliedern unterschritten wird. In diesem Fall bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zur Bestellung des notwendigen Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vor der Bestellung seines Nachfolgers endgültig aus, so können die verbliebenen Mitglieder in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. 2 treffen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (4) Besteht der Stiftungsrat aus mehr als zwei Mitgliedern, können einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden. Das abzubrufende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 11

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern
 - c) die Beratung des Vorstandes,
 - d) die Vorgabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - e) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) Beschlüsse über eine etwaige Vergütung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (2) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter vertritt den Stiftungsrat.

§ 12

Beschlussregelung

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Stiftungsratsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Stiftungsratssitzung unter Nennung der Tagesordnung in Textform zur Sitzung geladen. Sitzungen des Stiftungsrats können auch in hybrider Form (unter Anwesenheit am Versammlungsort und im Wege der elektronischen Kommunikation) oder in rein virtueller Form (ohne Anwesenheit am Versammlungsort insbesondere in Videokonferenzen) stattfinden. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Besteht der Stiftungsrat aus mehr als zwei Mitgliedern, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung, durch die der Zweck der Satzung geändert oder die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet wird, oder der Beschluss über eine Zulegung, Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung, bedürfen der Einstimmigkeit (*Hinweis: hier könnten auch andere Mehrheiten eingetragen werden*). Für sonstige Satzungsänderungen gelten die Sätze 2 und 3.

- (3) Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.

§ 13

Satzungsänderungen, Zweckänderungen

- (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Art und Weise und können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn
 - a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragende

Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,

- b. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
- c. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
- d. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

(2) Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

- a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,
- b. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
- c. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

(3) Die Stiftung soll aufgelöst werden, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

(4) Ein Zulegungsvertrag, ein Zusammenlegungsvertrag und der Beschluss über eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(5) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der übernehmenden oder neuen Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

- an - den - die - das - (*Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft*), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat

oder
- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (*Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in*).
- Gleiches gilt bei Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftung sowie der Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- (4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten zu beachten.